

Benützungsvorschriften für Gemeinde- und Schulanlagen

Benutzungsvorschriften für Gemeinde- und Schulanlagen

Der Gemeinderat erlässt folgende Benutzungsvorschriften für Gemeinde- und Schulanlagen (Anlagen) im Eigentum der Politischen Gemeinde Quarten:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Benutzung der Gemeinde- und Schulanlagen (Anlagen) für ausserschulische Zwecke namentlich durch Vereine und Organisationen.

Die Schulverwaltung regelt die Benutzung für sämtliche Anlagen der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 2 Begriff

Zu den Anlagen zählen namentlich:

- Klassenzimmer, Schulküche und Nebenräume
- Werkräume
- Mehrzweckanlagen mit Turnhallen, Garderoben, Duschen, Küchen und Nebenräumen
- Aussenanlagen

Art. 3 Grundsatz, Belegungszeiten

Die Anlagen dienen in erster Linie der Gemeinde.

Soweit der Betrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Gemeinde die Anlagen Dritten unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle und kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Einschränkungen sind in Artikel 6 erwähnt.

Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Organisationen können frühestens ein Jahr vor dem Anlassdatum belegt werden. Andere Anlässe können acht Monate vor dem Anlassdatum definitiv belegt werden, spätestens aber vier Wochen vor Inanspruchnahme.

Findet derselbe Anlass an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt, so gilt dies als nur ein Anlass. Die Schulverwaltung kann Ausnahmen bestimmen.

Art. 4 Benützungssperre

Die Anlagen können nicht benützt werden:

- Wenn sie durch die Gemeinde belegt sind;
- An hohen Feiertagen (wie Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Ostersonntag, Allerheiligen, Weihnachten);
- Während den Schulsommerferien mit Ausnahme der Mehrzweckhalle Blumenau, Unterterzen;
- Turnhallen während der Reinigungs- und Reparaturperiode innerhalb der Schulferien;
- Schulhäuser während den gesamten Schulferien;
- An Werktagen nach 22.00 Uhr.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Die Anwendung des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.11) bleibt vorbehalten.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Betrieb erfordert.

Für die Sperre der Aussenanlagen aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Eine solche Benützungssperre wird am Anschlagbrett der Turnhalle bekannt gegeben.

Art. 5 Bewilligung, Zuständigkeit

Das Gesuch ist bei der Schulverwaltung einzureichen. Diese entscheidet über die Zulassung innerhalb dieser Vorschriften und weist die Räumlichkeiten zu. Bei Grossanlässen oder auf Antrag der Schulverwaltung entscheidet der Gemeinderat. Gesuche, welche im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung stehen, sind zusammen mit den übrigen benötigten Formularen bei der Gemeinderatskanzlei Quarten einzureichen.

Die Bewilligungen für regelmässige Benützungen werden meist auf eine bestimmte Zeit erteilt und erneuern sich in der Regel stillschweigend. Daraus können keine weiteren Rechte und insbesondere ein künftiges Nutzungsrecht abgeleitet werden.

Art. 6 Beschränkung des Benützungsrechts

Der Gemeinderat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse, Übungen oder aus anderen unvorhergesehenen Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Begründung sowie Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Art. 7 Ablehnungsgründe

Gesuche können insbesondere abgelehnt werden:

- a) von Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten der Benützungsvorschriften bieten;
- b) wenn die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage beeinträchtigt wird.

Ein Anrecht auf Begründung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 8 Entzug von Bewilligungen

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) die Benützungsvorschriften oder die Weisung der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Gemeinde erfordern.

Ein Anrecht auf Begründung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 9 Festwirtschaft, Bewilligungen

Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz gemäss Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1) geführt werden.

Der Veranstalter holt die erforderlichen Bewilligungen ein, insbesondere Bewilligungen des Gemeinderates (Örtlichkeit, Nutzung der Anlagen, Feuerpolizei, Umweltschutz, Gastwirtschaftsgesetz etc.).

Bei Restaurationsbetrieb sind die Veranstalter dafür verantwortlich, dass das Alkoholverbot (SR 680) und die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen strikte eingehalten werden. Bei Grossanlässen kann der Gemeinderat weitere Auflagen bezüglich Alkoholprävention erlassen.

B. Ordnungsbestimmungen

Art. 10 Sorgfaltspflicht

Bei der Benützung der Anlagen und Einrichtungen ist auf grösstmögliche Sorgfalt und Sauberkeit zu achten.

Das Abdecken der Turnhallenböden kann angeordnet werden. Dekorationen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes befestigt werden.

Im Turnbetrieb dürfen die Turnhallenböden nur mit sauberen Turnschuhen ohne Stollen und ohne abfärbende Sohlen betreten werden.

Turngeräte und Mobiliar aus der Turnhalle dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Die Räume sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann.

Der Hauswart ist berechtigt, Unbefugte vom gesamten Areal wegzuweisen.

Art. 11 Geräte, Mobiliar

Geräte und Mobiliar dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswarts von einer Anlage entfernt werden.

Art. 12 Technische Anlagen

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswarts. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Maschinen (z.B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Holz- und Metallbearbeitung etc.) dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 13 Rauchen

Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

Art. 14 Aufsicht, verantwortliche Person

Die verantwortliche Aufsichtsperson von Jugendvereinen und Veranstaltungen muss mindestens 18 Jahre alt sein. Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Kontaktperson zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die verantwortliche Person hat sich über die brandschutztechnischen Installationen zu informieren und die Benützung der Anlage sowie die Handhabung der Beleuchtung persönlich zu überwachen.

Die verantwortliche Person hat sich über das Alkoholgesetz und die Jugendschutzbestimmungen zu informieren und diese durchzusetzen. Das Personal ist entsprechend vor der Veranstaltung zu instruieren und der Zutritt durch geschultes Personal in ausreichend vorhandener Anzahl sicherzustellen.

Die Verantwortlichen und Organisatoren sind verpflichtet, diese Benützungsvorschriften den Benützern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen.

Art. 15 Aufräumen, Reinigung

Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass

- a) die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden;
- b) der Duschbetrieb ordnungsgemäss abläuft;
- c) die Anlagen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden.

Die Abfälle sind durch den Veranstalter zu entsorgen. Das Abfallreglement der Politischen Gemeinde Quarten inkl. der dazugehörenden Vollzugsvorschriften ist einzuhalten.

Der Veranstalter hat alle benützten Räume nach einem Anlass gemäss Weisungen und Vereinbarungen mit dem Hauswart zu reinigen und sie diesem zum festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben.

Tische, Stühle und übriges Inventar sind gereinigt abzugeben.

Art. 16 Übergabe, Abnahme, Beschädigungen, Kautions

Die Übergabe und die Abnahme werden mittels eines Protokolls festgehalten. Werden Schäden festgestellt, werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Für jegliche Beschädigung haftet der Veranstalter bzw. Bewilligungsnehmer.

Schäden an Gebäuden, Installationen und Mobiliar oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Allfällige Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Bauverwaltung.

Der Benutzer ist für das Einrichten und das anschliessende Wegräumen der Tische und Stühle sowie sämtlichen sonstigen Inventars selbst verantwortlich.

Es kann eine Kautionszahlung verlangt werden. Diese wird zurückerstattet, wenn nachträglich keine Mängel festgestellt werden. Bei Behebung von Mängeln wird die geleistete Kautionszahlung zur Verrechnung beigezogen.

Art. 17 Parkplätze, Verkehrsregelung

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Die Pausenplätze der Schulhäuser dürfen nur mit besonderer Bewilligung belegt werden.

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Organen (Polizei, Feuerwehr) abzusprechen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Parkplätze der Anwohner nicht benützt oder versperrt werden und das Parkieren geordnet und ruhig verläuft.

Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle Unterterzen ist vorgängig das Gespräch mit der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG (LUFAG) zu suchen, welche die Parkplätze bewirtschaftet. Es besteht kein Anrecht auf kostenlose Nutzung der Parkplätze.

Art. 18 Verlassen der Anlagen

Aufsichtspersonen sind für das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Lichterlöschen verantwortlich. Der Hauswart ist für die Kontrolle nach dem Abendbetrieb zuständig.

Art. 19 Verstösse

Hauswart, Lehrkräfte und Aufsichtspersonen melden Verstösse gegen diese Vorschriften der Schulverwaltung. Personen, die sich nicht an die Benützungsvorschriften halten, können von den Anlagen weggewiesen und allenfalls polizeilich verzeigt werden.

Art. 20 Schlüssel

Benützer, welche gegen Unterschrift Schlüssel erhalten, sind für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich.

Schlüssel dürfen nicht kopiert und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden.

Schlüssel dürfen nicht an dritte Personen weiter gegeben werden.

Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot erhoben werden.

Bei Verlust werden die Ersatz- und Abänderungskosten der Schliessanlage dem Empfänger in Rechnung gestellt.

Art. 21 Absage der Veranstaltung, Meldepflicht, Erstattungspflicht

Bei Veranstaltungen sind die Gemeinderatskanzlei, die Schulverwaltung sowie der Hauswart rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

Die entstandenen Aufwändungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Absage weniger als vier Wochen vor dem Veranstaltungsdatum, so wird die Miete ebenfalls in Rechnung gestellt.

Art. 22 Zusätzliche Einrichtungen

Die Schulverwaltung kann allfällige zusätzliche Einrichtungen auf Gesuch hin bewilligen. Diese werden durch den Veranstalter aufgestellt und wieder abgebrochen. Bei Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat.

Die Schulverwaltung legt den frühestmöglichen Termin für das Aufstellen und Einrichten von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Veranstalter fest.

Die zusätzlichen Einrichtungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen. Ausnahmen können durch die Schulverwaltung nach Rücksprache mit dem Hauswart bewilligt werden.

C. Haftung, Versicherung

Art. 23 Haftung, Versicherungsnachweis

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung gegenüber den Benützern namentlich für Unfälle, Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verluste etc. ab

Die Benützer haben ihre Sachen, die in den Hallen eingelagert werden dürfen, an den zugewiesenen Orten zu deponieren. Die Versicherung der Sachwerte obliegt den Benützern.

Nichtkenntnis dieser Benützungsvorschriften schliesst die Haftung nicht aus.

Es kann ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

D. Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenteile

Art. 24 Sport- und Turnhallen

Die Bewilligung zur Sport- und Turnhallenbenützung umfasst in der Regel auch folgende Nutzungen:

- a) Geräteräume mit den mobilen Turngeräten;
- b) Duschen, Garderoben und WC-Anlagen;
- c) Turnanlagen im Freien und Spielwiesen.

Die Turngeräte und das Kleinmaterial, die nur für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden.

Die Geräte sind beim Transport zu tragen, soweit sie nicht rollbar sind.

Geräte welche den Boden oder die Wände beschädigen könnten, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass der Turnraum und dessen Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Raums Spiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet.

Geräte, Mobilen und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Anlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

- Art. 25 Kraftraum Mehrzweckhalle Unterterzen**
Es gelten zusätzlich die speziellen Regelungen für die Benützung des Kraftraums.
- Art. 26 Beach-Volleyball Feld Murg**
Es gelten zusätzlich die speziellen Regelungen für die Benützung des Beach-Volleyball Felds.
- Art. 27 Sicherheit bei Saalbetrieb**
Die maximale Besucherzahl aus feuerpolizeilicher Sicht ist strikte einzuhalten.

Die Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist innerhalb und ausserhalb der Räumlichkeiten nicht gestattet.

Das Bühnengeländer muss montiert sein, sobald sich Personen aus dem Saalpublikum auf der Bühne aufhalten.

E. Entschädigungen, Gebühren

- Art. 28 Benützungsgebühren, Verzeichnis Vereine und Organisationen**
Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Anlagen einen Gebührentarif.

Den ortsansässigen Vereinen und Organisationen gemäss Verzeichnis werden einmal jährlich Gemeinderäumlichkeiten für einen Anlass nach Wahl und Verfügbarkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Für weitere Anlässe sind Benützungsgebühren zu entrichten. Findet derselbe Anlass an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt, so gilt dies als nur ein Anlass.

Ein neu gegründeter Quartner Verein muss mindestens ein Jahr lang bestehen, bevor die Gemeinderäumlichkeiten für einen Anlass pro Jahr kostenlos genutzt werden können.

Die Schulverwaltung führt ein Verzeichnis der berechtigten Vereine und Organisationen sowie deren Kontaktperson. Mutationen, d.h. Neuaufnahmen und Streichungen, werden durch den Gemeinderat entschieden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in diesem Verzeichnis.

Die Benützungsgebühren werden von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.

F. Schlussbestimmungen

- Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts**
Alle bisher gültigen Benützungsvorschriften der Politischen Gemeinde Quarten wie auch der Schulgemeinde Quarten werden aufgehoben.
- Art. 30 Inkrafttreten**
Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 20. Dezember 2012. Durch den Gemeinderat angepasst am 9. Juli 2015 und 11. März 2021

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Erich Zoller

Albin Gätzi